

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2020-23**

**Ausgabe: 05.08.2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Neustift (Ortenburg)
2. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein für das Jahr 2020
4. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Landratsamt Passau**

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg)

Der Schulverband Neustift (Markt Ortenburg) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21.07.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 31.07.2020  
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger  
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung) vom 21.07.2020**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes  
**Neustift**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
**Schulverband Neustift (Markt Ortenburg)**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg**

**§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde „Markt Ortenburg“ geführt.

**§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG

i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn Sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer), soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer) unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Umlage des Schulaufwandes**

(1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

(2) Die Fälligkeit der Umlage wird in einem Schulverbandsumlage-Bescheid festgelegt. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 5 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Versammlung.

## § 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 01.07.2014 außer Kraft.

Ortenburg, 21.07.2020

gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

### Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg

Der Schulverband Neustift (Markt Ortenburg) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.07.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 31.07.2020  
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger  
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragender Verfassung des Schulverbandes  
**(Verbandssatzung)** vom 22.07.2020

**Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes  
Grundschule Ortenburg**  
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I- folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
**Schulverband Grundschule Ortenburg**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg**

### **§ 2 Kassengeschäfte**

**Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde „Markt Ortenburg“ geführt.**

### **§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
  - für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld

  - für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld
  - für jede Sitzung in Höhe von 30,- €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn Sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer), soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer), unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

- 
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Umlage des Schulaufwandes**

- (1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Fälligkeit der Umlage wird in einem Schulverbandsumlage-Bescheid festgelegt. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 5 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Versammlung.

#### **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 01.07.2014 außer Kraft.

Ortenburg, 22.07.2020

gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein  
für das Haushaltsjahr 2020**

**I.  
Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Fürstenstein  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fürstenstein folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**392.876 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**17.500 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 334.143 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.957,02 €** festgesetzt.

**Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

---

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstenstein, 03.08.2020

gez.

Stephan Gawlik  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 30.07.2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Fürstenstein, Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein, öffentlich zugänglich gemacht.

Fürstenstein, 03.08.2020

gez.  
Stephan Gawlik  
Schulverbandsvorsitzender

---



---

**Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung  
einer/eines Behindertenbeauftragten**

Der Landkreis Passau erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behinderten-gleichstellungsgesetz (BayBGG) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung des Landkreises Passau vom 18. April 2005 über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 9/2005, S. 33) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21. Juli 2008 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2008, S. 108) und vom 29. Juli 2014 (Amtsblatt des Landkreises Passau vom 30. Juli 2014 Nr. 2014-25, S. 214) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Passau und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern in der jeweils geltenden Fassung zu den Regelungen der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Passau, 20. Juli 2020  
gez.

Raimund Kneidinger  
Landrat

---